

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
11.2018	1 – 5	6010

Studienbüro

26.07.2018

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren der
Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(HZIS)
vom 23. Juli 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 10 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie i. V. m. § 37 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 (GVBl S. 767) die zuletzt durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 20. Februar 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 02; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 10 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie i. V. m. § 37 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767) die zuletzt durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 3a wird das Wort „ , Studienorientierungstests“ angefügt.
- b) Bei § 9 wird das Wort „Immatrikulationshindernisse“ ersetzt durch die Worte „Versagung der Immatrikulation“.

3. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewerbung ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. April bis spätestens 15. Juli (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Wintersemester) bzw. 15. Oktober bis 15. Januar (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Sommersemester) bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen, es sei denn, in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder in der jeweiligen Satzung über die Eignungsprüfung oder ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren eines Studienganges ist ein anderer Termin bestimmt.“

4. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Bewerbungsverfahren, Studienorientierungstests

- (1) ¹Innerhalb der in § 2 Satz 1 genannten Fristen müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber im hochschuleigenen Onlinebewerbungsportal mittels der Angabe einer persönlichen E-Mailadresse für das Bewerbungsverfahren registrieren und daran anschließend das hierfür vorgesehene Bewerbungsverfahren für den gewünschten Studiengang / die gewünschten Studiengänge/-gang durchlaufen. ²Bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang im ersten Semester, ist zusätzlich die Registrierung und Eingabe der Personenstammdaten im Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) erforderlich. ³Die elektronische Versendung der Bewerbung an die Hochschule wird den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach dem erfolgreichen Verfahrensabschluss im Bewerbungsportal angezeigt. ⁴Über Änderungen im Bewerbungsstatus werden die Bewerberinnen und Bewerber durch eine E-Mail an ihren persönlichen Bewerberaccount informiert; insbesondere erhalten sie durch entsprechende Hinweise im Bewerberaccount eine Rückmeldung über noch vorzulegende Unterlagen. ⁵Während des gesamten Bewerbungsverfahrens besteht für die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, sich zu Dokumentations- und Beweis Zwecken ein aktuelles Datenkontrollblatt im Onlinebewerbungsportal der Hochschule zu erzeugen.

- (2) ¹Nach Vorlage der in den §§ 3 b bis f genannten Bewerbungsunterlagen und Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens zur Vergabe der verfügbaren Studienplätze, werden die Ausschluss-, Ablehnungs- und Zulassungsbescheide ausschließlich an den persönlichen Bewerberaccount der Bewerberinnen und Bewerber versandt und dort hinterlegt. ²Bei einer Studienplatzzusage erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, den von ihnen präferierten Studienplatz in ihrem persönlichen Bewerberaccount online anzunehmen sowie für die Erstellung des persönlichen Studierendenausweises (OHMcard) ein Profilbild in das EDV-System der Hochschule hochzuladen. ³Detaillierte Informationen zu den einzelnen Phasen des Bewerbungs- und Zulassungsprozesses, insbesondere bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen, sind auf den Internetseiten der Hochschule verfügbar.
- (3) ¹Die Hochschule kann den erfolgreichen Abschluss des Onlinebewerbungsverfahrens von der vollständigen Absolvierung eines Studienorientierungstests (Online Self Assessment – OSA) abhängig machen. ²Die grundständigen Studiengänge, in denen ein Studienorientierungstest durchgeführt wird, werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes im Internet bekannt gegeben. ³Wird neben den übrigen Voraussetzungen ein verpflichtend durchzuführender Studienorientierungstest nicht nachgewiesen, ist die Bewerbung vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. ⁴Das Ergebnis des Tests, hat keinen Einfluss auf die Erfolgsaussichten für eine Studienplatzvergabe, da dieses ausschließlich der Selbsteinschätzung für die gewünschte Studienwahl dient.“

5. § 3 c Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang mittels des in § 3 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 genannten Verfahrens online beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen

- a) einen Lebenslauf,
- b) das im Bewerberaccount zu erzeugende personalisierte Anschreiben für die Versendung von Unterlagen und
- c) eine nicht beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung

bei der Hochschule elektronisch mittels der Uploadfunktion im Onlinebewerbungsportal oder postalisch einreichen.“

6. § 3 d Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Eintritt in ein höheres Semester eines Bachelorstudiengangs mittels des in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen

- a) einen Lebenslauf,
- b) das im Bewerberaccount zu erzeugende personalisierte Anschreiben für die Versendung von Unterlagen,
- c) eine nicht beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) eine vom Prüfungsamt der zuletzt besuchten Hochschule ausgestellte und unterschriebene aktuelle Notenbestätigung und
- e) die zur Überprüfung einer etwaigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen notwendigen Modul- und Fächerbeschreibungen

bei der Hochschule elektronisch mittels der Uploadfunktion im Onlinebewerbungsportal oder postalisch einreichen.“

7. § 3 e Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Masterstudiengang mittels des in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen

- a) einen Lebenslauf,
- b) das im Bewerberaccount zu erzeugende personalisierte Anschreiben für die Versendung von Unterlagen und
- c) den gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Nachweis der studien-gangspezifischen Eignung gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG

bei der Hochschule elektronisch mittels der Uploadfunktion im Onlinebewerbungsportal oder postalisch einreichen.“

8. § 4 b wird gestrichen, die bisherigen §§ 4 c und d werden zu §§ 4 b und c.

9. § 5 Abs. 6 wird gestrichen.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und das im Bewerberaccount hochzuladende persönliche Datenblatt für die Versendung von Unterlagen,“ gestrichen.
- b) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge richtet sich nach den hierfür einschlägigen Bestimmungen in den vom Studentenwerk Erlangen/Nürnberg erlassenen Satzungen über die Erhebung des Grund- und Solidarbeitrags in der jeweils gültigen Fassung.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Immatrikulationshindernisse“ ersetzt durch die Worte „Versagung der Immatrikulation“.
- b) In Abs. 2 wird folgende Nr. 8 neu angefügt:

„8. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studiengang wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahlen nicht zustande kommt.“

12. § 18 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge richtet sich nach den hierfür einschlägigen Bestimmungen in den vom Studentenwerk Erlangen/Nürnberg erlassenen Satzungen über die Erhebung des Grund- und Solidarbeitrags in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018.

Nürnberg, 23. Juli 2018

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 11, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. Juli 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.